

Handels- und Gesellschaftsrecht

Vertragsänderung und fehlerhafte
Gesellschaft

Vertragsänderung

- Grds. nur durch übereinstimmende WE aller (einmütig, nicht nur einstimmig)
- GesV kann Mehrheitsentscheidung zulassen
 - Nach Köpfen (§ 119 II HGB)
 - Oder nach Kapital (§ 119 II gilt nur „im Zweifel“)
- In den Kapitalgesellschaften Grundsatz der qualifizierten Mehrheit: 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 53 II GmbHG)
 - Entstehung der „Sperrminorität“
 - Wer mehr als 25% hat, kann Änderungen verhindern
 - Dazu gehören insbesondere alle Kapitalmaßnahmen
 - Halbzwingend, § 53 II 2 GmbHG (nur strengere Regel möglich)
- In den Personengesellschaften Frage der Vertragsgestaltung

Änderungsfeste Bereiche?

- Änderung des Gesellschaftszwecks, § 33 I 2 BGB
 - Nicht nur des Unternehmensgegenstands!
 - Zweck: Oberziel (idR Gewinnerzielung)
 - Gegenstand: Art der Zweckverwirklichung (konkretes Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft)
- Verbot der Leistungsvermehrung, § 707 BGB, § 53 III GmbHG
 - Eine Erhöhung der Beitragspflicht ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.
 - Allg. Rechtsgrundsatz, gilt unabhängig von der Rechtsform.
 - Achtung: Dispositiv!
 - Vertrag kann insbes. Nachschusspflichten begründen
 - Muss nach Anlass und Höhe für den Gter vorhersehbar sein
 - Warnfunktion für den Gesellschafter
 - BGH v. 09.02.2009, II ZR 231/07

Änderungsfeste Bereiche

- Sonderrechte, § 35 BGB
 - Vertrag kann besondere Rechte einzelner Mitglieder vorsehen
 - Und diese unentziehbar ausgestalten im Sinne des § 35 BGB
 - Unentziehbarkeit muss sich aus dem Parteiwillen ergeben (Ausdr. Regelung oder Auslegung)
 - Regelung im GesV allein genügt nicht
 - Beisp.: BGHZ 18, 205: Benennung eines Gters als GF

Pflicht zur Vertragsanpassung

- GesV kann durch lange Dauer der Ges lückenhaft oder sachwidrig werden
 - Beispiel: Regelung über Erbfall getroffen, aber nicht über Anteilsübertragung unter Lebenden für den Fall von Alter oder Krankheit
 - MitGter lehnen Vertragsanpassung ab (BGH ZIP 2005, 25 ff.)
- Anderes Beispiel:
 - Sperrminorität bei gesetzlich angeordneter Kapitalerhöhung (BGHZ 98, 276)

Lösungen

- Vertreten werden:
 - Ergänzende Vertragsauslegung
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage -> Gerichtliche Vertragsanpassung
 - Pflicht zur Zustimmung aufgrund der Treupflicht
 - Auflösung bei Nichteinigung
- BGH vertritt Treupflichtansatz (BGHZ 44, 40 f. und ständig)
- Vssg. danach:
 - Besonderer, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Ausnahmefall
 - Vertragsänderung zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich
 - Veränderung zumutbar, insbes. keine Leistungsvermehrung.
 - Insbesondere Mitwirkungspflicht in Sanierung und bei akuter Insolvenzgefahr (BGHZ 129, 136 - Girmes)
 - In Extremfällen Pflicht sanierungsunwilliger Gter, aus der Gesellschaft auszuscheiden ([BGH v. 19. 10. 09 - II ZR 240/08](#), -Sanieren oder Ausscheiden); best. durch [BGH](#) v. 09.06.2015, II ZR 227/14.
- Allgemein zur Treupflicht: Lutter, AcP 180 (1980), 84 ff.

Gestaltungsgrenzen

- In Bezug auf die Rechtsform selbst: Numerus clausus der Gesellschaftsformen
 - „Zwangsumwandlung“ der GbR in OHG bei Betrieb vollkaufmännischen Unternehmens, (BGHZ 10, 91 ff)
 - „Steckengebliebene“ GmbH- Gründung kann in OHG/GbR umqualifiziert werden (BGH ZIP 2002, 2311 mit Anm. Drygala)
 - Bei Austritt/Tod des MitGters in der 2-Mann-PersG Umwandlung in ein einzelkfm. Unternehmen.
- Typenvermischung durch Beteiligung verschiedener Gesellschaften aneinander
 - Hauptfall GmbH & Co
 - Aber zB auch AG & Still
 - Hier Lösung über Aufklärung des Geschäftsverkehrs, zB §§ 19, 125a HGB.

Typenmissbrauch?

- Atypische Verwendung der Gesellschaftsform
 - zB PersG als Kapitalanlagegesellschaft (Massen-KG)
 - oder Einmann- AG
- Zulässig, da keine Begrenzung der Verwendungszwecke im Gesetz
 - nur Motivlage des Gesetzgebers betroffen
- Aber Analogien zum Recht der eigentlich „passenden“ Form möglich
 - Also bei Massen- KG Orientierung am Aktienrecht, in der kleinen AG Orientierung am Recht der Personengesellschaft
 - Beispiel: Geltung des § 708 in der Massen-KG?

Inhaltsgrenzen des Vertrages selbst?

- Bei PersG und GmbH keine allgemeine Inhaltskontrolle, weitgehende Gestaltungsfreiheit
 - Grenzen der Gestaltung allein aus §§ 134, 138 BGB
 - In der GmbH zwingender Gläubigerschutz -> §§ 19, 30, 64 GmbHG
 - AGB- Regelung nicht anwendbar (ausdr. § 310 IV BGB)
 - Grund: Verträge sind individuell ausgehandelt, Gter idR sachkundig beraten.
- Das trifft nicht zu auf AG, Massen-KG und Verein:
 - Hier klassische Probleme gestörter Verhandlungsparität:
 - Beitritt zur vorgefertigtem Regelwerk
 - kein Verhandlungsspielraum
 - rechtliche Prüfung zu aufwendig (Market for Lemons)

Lösung:

- Für AG Lösung durch zwingendes Recht, § 23 V AktG:
 - Gestaltungsfreiheit nur, wo Gesetz es ausdr. zulässt.
 - Sehr rigide Regelung, vor allem für nicht-börsennotierte AG
 - Zusätzlicher Schutz erforderlich für diejenigen, die noch Gter werden wollen (WpHG)
- Bei Publikums- PersG. und Verein:
 - „Ersatzkontrolle“ nach § 242 BGB,
 - Maßstäbe ähnlich wie bei AGB- Kontrolle.
 - Verdeckte Anwendung der §§ 305 ff BGB?

Fehlerhafte Verträge

- A, B und C gründen privatschriftlich eine OHG. C bringt ein Grundstück ein. Eine Auflassung erfolgt nicht.
- Oder: C war bei der Gründung minderjährig oder unerkannt geisteskrank.
- Oder: C wurde in einer Haustürsituation zum Beitritt zu einer Massen-KG geworben. Eine Belehrung über ein Widerrufsrecht erfolgte nicht.
- Der Fehler wird jeweils nach einem Jahr entdeckt. Gültigkeit der Gesellschaft?

Bei der juristischen Person:

- Nichtigkeit nur in den Fällen des § 75 GmbHG
 - Nur auf gerichtliche Feststellung
 - Also nicht inzident zu prüfen.
- Selbst bei Feststellung der Nichtigkeit nur Anwendung der Liquidationsvorschriften, § 77 I GmbHG,
- Keine Unwirksamkeit im Außenverhältnis, 77 II.
 - Auswirkung der Tatsache, dass nur die GmbH haftet
 - Nichtigkeit würde dem Gläubiger den einzigen Schuldner entziehen.

Bei den Personengesellschaften:

- Anfangs nur Schutz des Geschäftsverkehrs nach Rechtsscheingrundsätzen
- Seit RGZ 165, 193 ff. Anerkennung der fehlerhaften Gesellschaft
 - Gesellschaft ist im Innen- und Außenverhältnis als wirksam anzusehen
 - Wirksamkeitshindernis berechtigt zur Auflösung aus wichtigem Grund, § 133 HGB.
- Begründung:
 - Schwierigkeit der Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht,
 - Charakter als Dauerrechtsbeziehung,
 - Schutz der Gläubiger

Fehlerhafte Gesellschaft

- Voraussetzungen:
- Tatsächlicher Wille aller Beteiligten zum Vertragsschlusses, wenn auch unwirksam/nichtig (inneres Merkmal)
- Eintragung ins HR oder Vollzug der Gesellschaft (äußeres Merkmal)
 - Vollzug insbesondere bei Aufnahme der Tätigkeit, Vertragsschluss mit Dritten.
 - Wie § 123 HGB

Rechtsfolgen:

- Wirksame Gründung
 - Nach innen Stimmabgaben gültig, Gewinne mit Rechtsgrund bezogen
 - Nach außen Haftung nach Gesellschaftsrecht, also zB auch Geltung der beschränkten Kommanditistenhaftung
- Kündigung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit möglich
- Regel gilt auch für spätere Vertragsänderung, Gesellschafterbeitritte oder Rechtsnachfolgen
 - Aufhebung des fraglichen Rechtsakts auch hier nur mit Wirkung für die Zukunft möglich
 - Bei fehlerhaftem Beitritt also zB Austritt möglich, aber: Abfindung bemisst sich nach dem Vermögensstand bei Austritt, § 738 BGB.
 - Auch Verluste sind mit Rechtsgrund bezogen!

Problem:

- Bindung an fehlerhaften Rechtsakt
- Grenzen??
 - Besonders schutzwürdige Person?
 - Arglistige Täuschung?
 - Allgemeininteressen? Verbraucherschutz?
- Anerkannt insbes. bei Minderjährigen
 - Problem dann: Was ist, wenn nur ein Volljähriger übrig bleibt?
 - Siehe dazu BGH NJW 1983, 748 „Eisvogel“
- Verbraucher wird weitgehend auf SE verwiesen, ebenso bei § 123 BGB
 - Insofern durch Gesellschaftsrecht nicht gesperrt, auch nicht hinsichtlich von Ansprüchen gegen die Gesellschaft selbst
- Problematisch ist Verstoß gegen § 1 GWB
 - Hier dürfte Gesetzeszweck Nichtigkeit erfordern
 - Gleiches gilt bei Drogen- und Waffenhandel etc.